

normen in Verkehrsbetrieben nicht nach Wetterlage und Straßen Verhältnissen. Die Straßenverkehrsordnung verlangt jedoch, die Fahrweise den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Im Endergebnis stellt diese Regelung den achtsamen und vorsichtigen Fahrer schlechter als den leichtsinnigen und tollkühnen. Das ist sicher ein kompliziertes und vielschichtiges Problem, in das wichtige Fragen der Planung und Abrechnung der Leistungen des Betriebes und des einzelnen Werk tätigen, der Vorhersehbarkeit bestimmter Ereignisse und der richtigen Normierung der Arbeitsleistungen hineinspielen. Aber gerade die hier dargelegten Widersprüche zeigen, daß diese Prozesse noch nicht in vollem Umfang beherrscht werden.

Eine weitere Unzulänglichkeit besteht darin, daß es noch kein harmonisches und aufeinander abgestimmtes System von Verantwortlichkeiten für Rechtsverletzungen gibt. Obwohl — wie bereits dargelegt wurde — die meisten Straftaten entweder gleichzeitig andere Rechtsverletzungen darstellen oder doch mit ihnen Zusammenhängen, spielen die verschiedenen Formen der rechtlichen Verantwortlichkeit bei der Vorbeugung der Kriminalität häufig eine unzureichende Rolle. So ist es z. B. bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Strafgesetzbuches nicht gelungen, einen repräsentativen Überblick über die Handhabung der disziplinarischen oder materiellen Verantwortlichkeit in verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft zu erhalten. Die bekannten Tatsachen lassen jedoch darauf schließen, daß sie in den einzelnen Bereichen äußerst unterschiedlich ist. Beispielsweise spielt die materielle Verantwortlichkeit in der Landwirtschaft und im Handel eine verhältnismäßig große Rolle. In anderen Bereichen, vor allem in der Industrie und im Bauwesen, wird sie nur sehr spärlich zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen eingesetzt. Wir erleben es immer noch recht häufig, daß Werk tätige eine Anzahl — meist kleinere — Rechtsverletzungen begehen, für die sie in keiner Weise zur Verantwortung gezogen werden, und daß diese sich schließlich aufgrund der erlebten Risikolosigkeit bis zu Vergehen, ja sogar Verbrechen aus wachsen, für die dann vielfach schwere Strafen verhängt werden müssen.

Aus dem Dargelegten ergeben sich eine Reihe rechtstheoretischer Probleme, deren Klärung dazu beitragen muß, die kriminalitätsvorbeugende Rolle des sozialistischen Rechtssystems zu erhöhen. Diesem Ziel werden weitere Forschungsarbeiten zu widmen sein.

Umschau

'Zum Gegenstand der Leitungswissenschaft

L. B. Galperin j P. N. Lebedew

Mit Beginn der 60er Jahre wurde die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Leitung der sozialen Prozesse aktiviert. Hierbei wird von vielen Wissenschaftlern beharrlich der sehr fruchtbare Gedanke vertreten, daß diese Forschungen im Rahmen einer besonderen Wissenschaft — der *Leitungswissenschaft* — betrieben werden müssen.

In den theoretischen Arbeiten dieses Forschungsgebietes wird der „Klärung“ und Bestimmung des Gegenstandes der Leitungswissenschaft viel Aufmerksamkeit gewidmet. Das ist durchaus gerechtfertigt, stellt doch die richtige